

Sitzung vom 29. Dezember 1993

**4024. Anfrage (Flächenflugzeug der Kantonspolizei Zürich)**

Kantonsrat Josef Winkelmann, Rüti, hat am 8. November 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Aufgrund verschiedener Informationen ist davon auszugehen, dass die Kantonspolizei Zürich einen Leasingvertrag für einen zweimotorigen Hochdecker vom Typ Partenavia abgeschlossen hat. Dem Vernehmen nach soll das Flugzeug unter anderem auch von speziell ausgebildeten Kantonspolizisten pilotiert werden.

Ich ersuche den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Für welche Einsätze ist dieses Flugzeug vorgesehen?
2. Wie häufig wurde dieses Flugzeug seit Abschluss des Leasingvertrags eingesetzt
  - a) für Ausbildung und Training,
  - b) für Einsätze?
3. Wie hoch sind die jährlichen Kosten
  - a) für den Leasingvertrag,
  - b) zu Lasten des Staates für die Ausbildung und das Training der Piloten?
4. Über welches Konto werden die unter Punkt 3 genannten Beträge verrechnet?
5. Auf der Grundlage welchen Beschlusses wurde dieser Leasingvertrag abgeschlossen?
6. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Bereitstellung und den Betrieb dieses Flugzeugs in einem vertretbaren Verhältnis steht?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Josef Winkelmann, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Die Kantonspolizei Zürich sammelte in den letzten zwanzig Jahren wertvolle Erfahrungen mit dem Einsatz von gemieteten Helikoptern für verschiedene polizeiliche Zwecke. Nicht bewährt hat sich aus technischen Gründen der Helikopter als Plattform für die elektronische Peilung. Amerikanische Erfahrungen aufgreifend, setzt die Kantonspolizei seit 1990 aufgrund eines vom Regierungsrat am 14. Dezember 1988 gefassten Beschlusses ein gemietetes und mit einer mobilen Peilanlage versehenes Flächenflugzeug des zweimotorigen Typs Partenavia «Spartacus» ein, und zwar ausschliesslich zur elektronischen Peilung. Wirksam unterstützt dieses Mittel die Fahndung in Fällen von Schwerstkriminalität sowie das Aufspüren von Störquellen, welche die empfindlichen, aber für das Führen der Polizei unentbehrlichen Sprechfunknetze beeinträchtigen. Bis heute fanden 153 Einsätze statt. Für die Schulung und die Einweisung zum Benutzen militärischer Flugplätze waren 69 Flüge nötig. Ferner fanden 12 vom Bundesamt für Zivilluftfahrt vorgeschriebene Prüfungsflüge und 13 technische Kontrollflüge statt.

Die jährlichen Aufwendungen zu Lasten des Kontos 2310.3161, Miete, Leasing und Benützungskosten für Maschinen, Geräte, Mobiliar, betragen Fr. 200 000. Mit diesem Betrag wird auch das Bereitstellen des Flugpersonals durch die Vermieterin abgegolten. Natürlich

erleichtern polizeiliche Kenntnisse des Piloten solche Einsätze. Daher begrüsst das Polizeikommando, dass einzelne Beamte der Kantonspolizei als Nebenbeschäftigung in ihrer Freizeit solche Flüge im Dienste der Vermieterin und Flugzeughalterin ausführen. Soweit das eine typenspezifische Umschulung erforderte, unterstützte das Kommando der Kantonspolizei diese Weiterbildung mit Beiträgen, bisher mit insgesamt Fr. 35 000.

Dieser Aufwand steht in einem günstigen Verhältnis zum Nutzen des in Klotten basierten Flächenflugzeugs. Um die damit unterstützten Einsätze überhaupt zu ermöglichen, wären je nach Art des Einsatzes mehrere bodengebundene Peiler mit entsprechender Mannschaft oder aber noch wesentlich teurere ortsfeste Installationen nötig. Für die erwähnten Zwecke hat sich das Flächenflugzeug als unentbehrlich erwiesen. Indem die Kantonspolizei Zürich dieses Einsatzmittel entwickelte, kam sie ihrer Pflicht nach, ihr Werkzeug ständig dem sich rasch wandelnden Bild der Kriminalität anzupassen. Ohne Flächenflugzeug wären polizeiliche Sprechfunknetze gefährdet und wichtige Fahndungsoperationen gegen Schwerekriminelle nicht mehr mit vertretbarem Aufwand möglich.

Bei der Betriebsaufnahme stellte die Kantonspolizei das Flächenflugzeug den Medien mit Bild und kurzer Verlautbarung vor. Das Fernsehen DRS Griff den Gegenstand später nochmals auf und gestaltete im Juni 1992 zusammen mit der Kantonspolizei einen ausführlichen Beitrag.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 29. Dezember 1993

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller